

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWiS) im Landkreis Löbau-Zittau

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. September 2007 aufgrund §§ 3 Abs. 1, 12, 66 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung), §§ 2 und 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) sowie des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) folgende Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

1. Rechtsgrundlagen:

- 1.1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung
- 1.2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils geltenden Fassung in der jeweils geltenden Fassung
- 1.4 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.5 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12.12.2001 S. 3379 in der jeweils geltenden Fassung
- 1.6 Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3051) in seiner jeweils geltenden Fassung
- 1.7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.8 Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.9 Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938)
- 1.10 Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro-Elektronikgesetz-ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung
- 1.11 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735)
- 1.12 Sächsisches Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung vom 4. Juli 2006 (GVBl. S. 388)

2. Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich
- § 3 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 4 Abfallberatung, Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanzen
- § 5 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 6 Mitwirkung der Stadt- und Gemeindeverwaltungen
- § 7 Ausschlussregelungen
- § 8 Anschlusszwang, Überlassungspflicht
- § 9 Befreiung vom Anschlusszwang, Ausnahmen von der Überlassungspflicht
- § 10 Anmeldung und Auskunftspflicht
- § 11 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 12 Überlassen der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 13 Haftung

§ 14 Abfallarten

Zweiter Abschnitt

§ 15 Formen des Einsammelns und Beförderns

§ 16 Anforderungen an die Abfallgefäße

§ 17 Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallgefäße

§ 18 Häufigkeit und Zeit der Entsorgung von Restabfällen und sperrigen Abfällen

§ 19 Häufigkeit und Zeit der Entsorgung von Bioabfällen, Papier,
Pappe und Glas

§ 20 Problemstoffe

Dritter Abschnitt

§ 21 Gebühren

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis Löbau-Zittau (nachfolgend Landkreis genannt) entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung, als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, in seinem Gebiet alle Abfälle im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften.

§ 2

Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, die unter den im Anhang I zum KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/ AbfG aufgeführten Stoffe bzw. Abfälle.
- (2) Soweit in dieser Satzung Pflichten und Rechte der Grundstückseigentümer begründet sind, gelten diese auch für die Inhaber von dem Grundstückseigentum rechtlich gleichgestellten Rechten, insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsbesitzrechte i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, insbesondere Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (GVBl. I S. 2457).
Diese Rechte und Pflichten gelten ebenso für Gewerbetreibende, die nicht selbst Grundstückseigentümer sind, jedoch § 7 Satz 4 GewAbfV unterliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ungeachtet der Grundbuch- und Katasterbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Wirtschaftseinheit bildet.

§ 3

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind
 - in erster Linie das Entstehen von Abfällen zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
 - in zweiter Linie nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie (energetische Verwertung) genutzt werden können,
 - sofern der Landkreis gemäß § 5 Abs. 4 zuständig ist, Abfälle stofflich zu verwerten oder zur Gewinnung von Energie (energetische Verwertung) zu nutzen, sowie
 - nicht vermeidbare und nicht verwertbare Restabfälle umweltverträglich zu beseitigen.

- (2) Jeder Einwohner und jede juristische Person des Landkreises ist gehalten,
- sich so zu verhalten, dass die Ziele der Abfallwirtschaft erreicht werden,
 - die Ziele der Abfallwirtschaft bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu verwirklichen.
- (3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten und zu überlassen, damit ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (4) Der Landkreis wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und im Vergabe- und Beschaffungswesen darauf hin, dass die in Abs. 1 genannten Ziele erreicht werden.
Insbesondere sind solche Erzeugnisse zu wählen, die
- sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen;
 - im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen;
 - aus Recyclingmaterialien hergestellt worden sind.
- Erzeugnisse, die auf Grund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Herkunft nicht umweltverträglich sind oder zu Veränderungen des Weltklimas beitragen, sind von dem öffentlichen Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben weitestgehend auszuschließen. Der Landkreis wirkt ferner im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass Gesellschaften und Körperschaften sowie weitere juristische Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.
Gleiches gilt für den Abschluss von Verträgen mit Dritten.
Bei Veranstaltungen des Landkreises in öffentlichen Einrichtungen wirkt der Landkreis darauf hin, dass Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, sollen die Verpackungen verwertbar sein und einer Verwertung zugeführt werden. Den Kommunen wird empfohlen, dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechend zu gewährleisten.

§ 4

Abfallberatung, Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanzen

- (1) Der Landkreis informiert und berät in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden die Einwohner, Unternehmen, Gewerbetreibenden sowie weitere juristische Personen einschließlich der Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis wirkt besonders auf die Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zur Abfallvermeidung und -verwertung ein.
- (3) Der Landkreis gibt jährlich einen Abfallkalender für alle Haushalte heraus. Dieser wird in gedruckter Form mit dem Landkreisjournal an alle Haushalte verteilt. Darüber hinaus ist er unter www.abfallkalender-loebau-zittau.de abrufbar.
Der Landkreis nutzt Informationsschriften und das Amtsblatt des Landkreises zur regelmäßigen Information der Bürger über Themen der öffentlichen Abfallentsorgung. Informationen zur öffentlichen Abfallentsorgung werden auch im Internet unter www.abfall-eglz.de veröffentlicht.
- (4) Der Landkreis erstellt für seinen Bereich ein Abfallwirtschaftskonzept und schreibt dieses gem. § 2 Abs. 1 SächsABG fort. In dem Abfallwirtschaftskonzept sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass Abfälle vorrangig zu vermeiden sind, insbesondere darzustellen:
- Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
 - die Maßnahmen der Abfallvermeidung,

- die Methoden, Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und der Abfallbeseitigung.

Das Abfallwirtschaftskonzept wird in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Jeder Bürger hat das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept Einsicht zu nehmen.

- (5) Der Landkreis erstellt jährlich gem. § 2 Abs. 2 SächsABG jeweils für das vorhergehende Jahr Abfallbilanzen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie über die Ergebnisse der Abfallvermeidungsmaßnahmen. Soweit Abfälle nicht verwertet wurden, wird dies begründet. Die Abfallbilanz wird in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Jeder Bürger hat das Recht, in die Abfallbilanz des Landkreises Einsicht zu nehmen.

§ 5

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und wird öffentlich-rechtlich tätig.
- (2) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst das Einsammeln und Befördern von dem Landkreis überlassenen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Der Landkreis ist Mitglied des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON). Dieser ist für die Betreuung von Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Verwertung und Beseitigung zuständig. Für Anlieferer aus dem Gebiet des Landkreises gelten die vom RAVON beschlossenen Satzungen in der jeweils gültigen Fassung. Der jeweils gültige Satzungstext kann sowohl den öffentlichen Bekanntmachungen als auch dem Internet unter www.ravon.de entnommen werden. Für Anlieferungen aus dem Landkreis stehen die Umladestationen des RAVON und die Müllverbrennungsanlage Lauta zur Verfügung.
- (4) Ungeachtet des Abs. 3 ist der Landkreis zuständig für die Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, sofern eine entsprechende Rückübertragung vom RAVON erfolgt ist.
- (5) Zur Durchführung einzelner sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben kann sich der Landkreis gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG Dritter bedienen.
Der Entsorgungsgesellschaft Löbau-Zittau mbH (EGLZ mbH) sind als beauftragtem Dritten durch den Landkreis folgende Aufgaben übertragen worden:
1. Einsammeln und Befördern von allen im Landkreis in den dafür bereitgestellten Gefäßen überlassenen Restabfällen aus privaten Haushaltungen, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen aus anderen Herkunftsbereichen und Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und in haushaltsüblichen Mengen auch aus anderen Herkunftsbereichen, ausgenommen sind Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 nach § 4 Abs. 1 TierNebV
 - Bereitstellen der erforderlichen Abfallgefäße bei den Anschlusspflichtigen einschließlich eines elektronischen Mülltonnenidentifikationssystems sowie dessen Betrieb und deren Aufstellung bzw. Abholung
 - Erfassen dieser Abfälle mit dem elektronischen Mülltonnenidentifikationssystem
 - Zuführen dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen für Restabfälle bzw. zur Verwertungsanlage für Bioabfälle (Kompostanlage)
 - Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Zuführen dieser zu den Abfallentsorgungsanlagen
 - Einsammeln und Befördern von Haushaltgeräten und Haushaltskühlgeräten aus privaten Haushaltungen
 2. Wahrnehmen von Rechten und Pflichten des Landkreises in dessen Namen und Auftrag

- für alle übrigen Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft, die dem Landkreis kraft seiner Funktion als einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dem KrW-/AbfG sowie der dazu im Freistaat Sachsen ergangenen Gesetze obliegen
 - insbesondere nach den hierzu abgeschlossenen Verträgen gegenüber anderen Dritten als Auftragnehmer (Vertragsmanagement), insbesondere für die Leistungen
 - Einsammlung und Beförderung sowie Entsorgung von Schadstoffkleinmengen (Schadstoffmobil)
 - Verwertung von Bioabfall
 - Entsorgung bzw. Verwertung / Beseitigung von Haushaltgeräten und Haushaltskühlgeräten sowie
 - Sammlung und Verwertung von Altpapier.
3. Durchführen von Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag des Landkreises, in denen Dritte als Beauftragte des Kreises für die unter Ziffer 2 genannten Leistungen im Bereich der Abfallwirtschaft tätig sind
 4. Übernahme der notwendigen Arbeiten zur Gebührenveranlagung und zum Gebühreneinzug des Landkreises und Vorbereitung der Durchführung von Widerspruchs-, Mahn- und Vollstreckungsverfahren
 5. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Abfallberatung namens und im Auftrag des Landkreises
 6. Wahrnehmen der Interessen des Landkreises im Regionalen Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) in dessen Namen und Auftrag
 7. Wahrnehmen der nach der Abstimmungsvereinbarung mit dem Systembetreiber für die Entsorgung von Verpackungsabfällen dem Kreis obliegenden Rechte und Pflichten in seinem Auftrag und in seinem Namen
 8. Erstellen der Abfallbilanz und Vorbereiten der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises.
 9. Errichtung und Betrieb einer Übergabestelle i.S. von § 9 Abs. 3 ElektroG am Betriebsitz der EGLZ mbH.

Der Landkreis kann das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 3 Abs. 3 SächsABG auf die Gemeinden auf deren Antrag übertragen. Der Landkreis kann den Betrieb von Anlagen zur Kompostierung pflanzlicher Abfälle den Gemeinden auf deren Antrag übertragen, soweit dem Landkreis gemäß Abs. 4 die Aufgabe der Verwertung rückübertragen ist und öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht. Im Falle der Übertragung von Entsorgungsaufgaben erlassen die betreffenden Gemeinden eigenständige Satzungen über das Einsammeln, Befördern bzw. den Betrieb von Anlagen.

§ 6

Mitwirkung der Stadt- und Gemeindeverwaltungen

- (1) Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt- und Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, dem Landkreis im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen und in geeigneter Weise die Daten zusammenzustellen, die für die Durchsetzung der Anschluss- und Überlassungspflicht oder die Gebührenerhebung erheblich sind. Dies betrifft auch bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen sowie Kleingartenanlagen nach dem Kleingartengesetz.
- (3) Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis; sie werden durch die Stadt- und Gemeindeverwaltungen veröffentlicht, sofern der Landkreis diese im Rahmen der Amtshilfe darum ersucht.

- (4) Aufwendungen, die den Stadt- und Gemeindeverwaltungen bei der Unterstützung des Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung entstehen, werden diesen entsprechend eines festzulegenden Verrechnungsschlüssels erstattet. Abweichend davon richtet sich die Kostenerstattung für die Fälle von Abs. 2 und 3 in entsprechender Anwendung des § 8 VwVfG.
- (5) Die Mitwirkungspflichten der Stadt- und Gemeindeverwaltungen gemäß Absatz 2 und 3 gelten auch gegenüber dem vom Landkreis beauftragten Dritten, der EGLZ mbH.

§ 7

Ausschlussregelungen

- (1) Der RAVON hat die in seiner jeweils gültigen Benutzungssatzung aufgeführten Abfälle wegen ihrer Art oder Beschaffenheit, die eine gemeinsame Entsorgung mit Siedlungsabfällen nicht zulässt, von der Entsorgung in den Abfallentsorgungsanlagen des Abfallverbandes ausgeschlossen. Die vom RAVON ausgeschlossenen Abfälle werden mit der Ausnahme der im Anhang dieser Satzung aufgeführten Abfälle auch vom Landkreis weder beseitigt noch verwertet.
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind durch den Landkreis ausgeschlossen:
 - alle Abfälle nach Abs. 1, die wegen ihrer Art oder Beschaffenheit eine gemeinsame Entsorgung mit Siedlungsabfällen nicht zulassen, außer ASN-Gr. 20 ohne Fäkalschlamm (ASN 200304);
 - alle Abfälle, die wegen ihrer Menge nicht mit dem im Landkreis verwendeten Sammel- und Transportsystem gem. § 16 Abs. 1 gesammelt und transportiert werden können, außer ASN-Gr. 20 ohne Fäkalschlamm (ASN 200304);
 - die im Anhang dieser Satzung aufgeführten Abfälle (Problemstoffe), soweit sie in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und in einer Menge von mehr als 500 kg pro Jahr und Abfallbesitzer oder -erzeuger anfallen;
 - sperrige Abfälle, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden, z.B. Haushaltsauflösungen sowie aus gewerblichen und sonstigen Einrichtungen
 - Abfälle, die einer Rücknahme auf Grund einer nach § 24 KrW-/ AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen;
 - Küchen- und Speiseabfälle der Kategorie 3 nach § 4 Abs. 1 TierNebV, die nicht in privaten Haushaltungen anfallen und die in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage behandelt werden.
- (3) Der Landkreis kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG allgemein durch eine Ergänzung oder durch Änderung dieser Satzung oder im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.
- (4) Soweit Abfälle durch den Landkreis vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Abfallbesitzer oder -erzeuger verpflichtet, diese Abfälle dem RAVON zur Beseitigung zu überlassen, soweit die Abfälle nicht vom RAVON bzw. von der thermischen Abfallbehandlung von der Ablagerung ausgeschlossen wurden und es sich nicht um Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen oder Abfälle, für die eine Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung besteht, handelt.
- (5) Sind Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis oder den RAVON ausgeschlossen, ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen auch für die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Der Landkreis berät hierzu die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen.

- (6) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt und dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. Einwohnern, Unternehmen, Gewerbetreibenden und sonstigen Einrichtungen ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

§ 8

Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Gewerbetreibende i.S. des § 2 Abs. 2 (im folgenden "Anschlusspflichtiger") eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück / sein Gewerbe an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind der Grundstückseigentümer, der dinglich Berechtigte und Gewerbetreibende i.S. des § 2 Abs. 2 zugleich berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Abfallerzeuger und -besitzer müssen (Überlassungspflicht) und dürfen (Überlassungsrecht) alle Abfälle gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG im Rahmen dieser Satzung der Abfallentsorgung des Landkreises überlassen. Ausnahmen zur Überlassungspflicht regeln sich nach § 9 dieser Satzung. Der Eigentransport von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Verwertungsanlagen ist nicht gestattet, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
Die Festlegungen in § 7 der Gewerbeabfallverordnung gelten entsprechend.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für bebaute Grundstücke, die Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
Die Befreiungsmöglichkeit nach § 9 bleibt davon unberührt.

§ 9

Befreiung vom Anschlusszwang, Ausnahmen von der Überlassungspflicht

- (1) Anschlusspflichtige i.S. von § 8 Abs. 1 sind vom Anschlusszwang ganz oder bezüglich einzelner Abfallarten befreit, insoweit auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen, für die eine Überlassungspflicht besteht. Eine Ausnahme vom Anschlusszwang für die Bio-Tonne ist zu erteilen, wenn der Grundstückseigentümer oder der dinglich Berechtigte formlos schriftlich Eigenkompostierung anzeigt und alle auf seinem Grundstück ganzjährig anfallenden kompostierbaren Abfälle an der Anfallstelle oder in unmittelbarer Nähe (angrenzendes Nachbargrundstück) ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenkompostierung).
- (2) Fallen Abfälle nur saisonbedingt auf gewerblich genutzten Grundstücken an, so kann der Landkreis den Anschlusszwang auf die entsprechende Saison beschränken.
- (3) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen besteht keine Überlassungspflicht, soweit deren Erzeuger oder Besitzer zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn biologisch abbaubare nativ-organische Abfälle von dem Abfallerzeuger oder -besitzer selbst oder gemeinsam mit Anderen an der Anfallstelle oder in unmittelbarer Nähe auf dem angrenzenden Nachbargrundstück in verwertbare Komposte umgewandelt werden (Eigenkompostierung). Dem Landkreis ist dazu eine formlose schriftliche Anzeige vorzulegen.
- (4) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen besteht keine Überlassungspflicht, soweit deren Erzeuger oder Besitzer diese in

eigenen Anlagen beseitigen und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern.

- (5) Die Überlassungspflicht besteht auch nicht, wenn Abfälle nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Bei einer gewerblichen Sammlung ist die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dem Landkreis und im Rahmen seiner Zuständigkeit dem RAVON nachzuweisen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder im Falle der gewerblichen Sammlung, wenn überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen Sammlung entgegenstehen.
Für Abfälle, die der Rücknahmepflicht gemäß der aufgrund § 24 KrW-/ AbfG erlassenen Verordnung unterliegen, besteht ebenfalls keine Überlassungspflicht.
- (6) Der Landkreis führt regelmäßige Kontrollen und Stichprobenkontrollen zur Nachprüfung durch, ob die Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang und von der Ausnahme von der Überlassungspflicht tatsächlich vorliegen und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken sind gemäß § 14 KrW-/AbfG verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Mitarbeiter des Landkreises bzw. dessen Beauftragten nach § 5 Abs. 5 zu diesem Zweck zu dulden.

§ 10

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig Abfälle an, so haben die Anschlusspflichtigen dem Landkreis, unaufgefordert innerhalb von 10 Tagen, vor Nutzung / Bezug des Grundstückes die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitzuteilen. Wohngrundstücke und Gewerbebetriebe / öffentliche Einrichtungen sind getrennt anzumelden.
Ändern sich die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände, so haben die Anschlusspflichtigen dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück diese schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb eines Monats mitzuteilen.
Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige dies innerhalb von 10 Tagen dem Landkreis mitzuteilen.
- (2) Erforderlich sind Angaben über den Grundstückseigentümer und die zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten, die Anzahl der mit Hauptwohnsitz im Grundstück gemeldeten Personen sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen und der Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Bei Grundstücken, auf denen Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u.ä. tätig werden, sind ferner Angaben über Anschrift, Anzahl und Art der Gewerbe, Verwaltungen u.ä. zu machen.
- (3) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige schriftlich zu erklären, dass es sich nicht um von der Überlassungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange diese Erklärung nicht vorliegt, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (4) Kommt ein Anschlusspflichtiger in der vorgegebenen Frist seiner Erklärungspflicht nicht nach, ist der Landkreis berechtigt, auf der Grundlage des statistischen Durchschnittswertes die Veranlagung vorzunehmen.

§ 11 Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügung, unverschuldeter Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz.
Das trifft auch dann zu, wenn sich der Inhalt von Abfallgefäßen aus Gründen, die der Landkreis nicht zu verantworten hat, ganz oder teilweise nicht leeren lässt (übermäßiges Verdichten, Einschlämmen, Einfrieren und dgl.).
- (2) Bei vorhersehbaren Störungen werden die sich daraus ergebenden Veränderungen bekannt gemacht.
- (3) Die unterbliebenen Leistungen werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, mit Ausnahme der in Abs. 1 Satz 2 genannten Gründen, unverzüglich nachgeholt.

§ 12 Überlassen der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall gilt im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG als überlassen, sobald der Abfallerzeuger oder -besitzer ihn gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zur Entsorgung bereitstellt.
Wird der Abfall durch den Abfallerzeuger oder -besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Sammelstelle oder zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Landkreises während der Öffnungs- bzw. Annahmezeiten gebracht, so fällt der Abfall mit der Übergabe an.
- (2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Abfallsammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammel-einrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Wird der Abfall zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht das Eigentum mit dem gestatteten Abladen auf den Landkreis über.
- (3) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen Wertgegenständen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu durchsuchen oder durchsuchen zu lassen.
- (4) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und entfernt werden.
Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, die sich im Abfall befinden, übernimmt der Landkreis keine Haftung.

§ 13 Haftung

- (1) Die Anschluss- und / oder Überlassungspflichtigen und die Benutzer der Abfallsammelstellen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Abfallsammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises erwachsen, Ersatz zu leisten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung der Abfallgefäße entstehen.
Die Anschlusspflichtigen haben den Landkreis von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallsammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Be-

diensteten des Landkreises oder beauftragten Dritten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden.

§ 14 Abfallarten

- (1) Haushaltsabfälle sind Restabfälle, Wertstoffe, Bioabfälle, Problemstoffe, sperrige Abfälle und sperrige schadstoffhaltige Abfälle, die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallen.
- (2) Wertstoffe sind Altglas (ASN 150107), Altpapier (ASN 200101 und ASN 150101), Leichtverpackungen (ASN 150102, 150104, 150105 und 150106), Holz (ASN 200138), Metalle (ASN 200140), Bekleidung (ASN 200110) und Textilien (ASN 200111).
- (3) Restabfälle (ASN 200301) sind i.S. dieser Satzung von verwertbaren Abfällen (Bioabfällen, Wertstoffen und Problemstoffen) weitestgehend entfrachtete, stofflich nicht verwertbare Anteile der Haushaltsabfälle, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallgefäßen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1) geeignet sind, wie z.B. Heizungsrückstände, unbrauchbar gewordene kleinere Gegenstände, zerbrochenes Geschirr, Glasbruch, Porzellan, Hauskehricht usw. Restabfall ist Abfall zur Beseitigung.
- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle i.S. dieser Satzung sind Abfälle aus Gewerbebetrieben, Industrie oder sonstigen Einrichtungen, die ihrer Zusammensetzung nach den Restabfällen nach Abs. 3 analog sind, zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die gemeinsam mit oder wie Restabfälle aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können.
- (5) Bioabfall (ASN 200201) i.S. dieser Satzung sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle (ASN 200108), wie Speisereste, Knochen und Fischgräten, Reste aus der Speisenvorbereitung, Kaffee- und Teesatz samt Filtertüten und kompostierbare Abfälle (ASN 200201), wie verwelkte Blumen, Knüllpapier, Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, Rosen- und Heckenschnitt, die verwertbar sind und für die die Biotonne (§ 16 Abs. 1 Nr. 2) zur Entsorgung bereitgestellt wird.
Dazu zählen auch Weihnachtsbäume, die im Zeitraum vom 1.1. bis 28.2. eines Kalenderjahres ohne Lametta oder anderer Dekoration neben der Biotonne zur Entsorgung bereitgestellt werden.
- (6) Sperrige Abfälle (ASN 200307) sind i.S. dieser Satzung feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Gefäße für Restabfälle (§ 16 Abs. 1 Nr. 1) passen und getrennt von den Restabfällen gesammelt und transportiert werden (z.B. Möbelstücke, Matratzen, Teppiche usw.).
Keine sperrigen Abfälle sind Abfälle, die
 - im Sinne dieser Satzung gesondert erfasst werden,
 - nach ihrer Größe dem Restabfall zuzuordnen wären, aber vom Benutzungspflichtigen in größeren Behältnissen bereitgestellt werden (z.B. Säcke, Karton),
 - vorher mit einem Gebäude oder dem Grundstück fest verbunden waren (z.B. Fenster, Tore, Gartenzäune).
- (7) Problemstoffe sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Stoffen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können (Anhang zur Satzung).
- (8) Elektronische Geräte (ASN 200135 und 200136) sind Abfälle gem. §§ 2 und 3 ElektroG, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen und Geräte zur Erzeugung, Übertragung oder Messung solcher Ströme und Felder, die unter Anhang I des ElektroG genannten Kategorien fallen und für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind mit Ausnahme von Kühlgeräten i.S. von § 14 Abs. 10 dieser Satzung.

Dazu zählen auch die entsprechenden Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft nach Maßgabe des ElektroG Teil des Altgerätes sind, insbesondere mit ASN 200135 und 200136.

- (9) Kühlgeräte (ASN 200123) i.S. dieser Satzung sind große Kühlgeräte, Kühlschränke, Gefriergeräte und sonstige Großgeräte zur Kühlung, Konservierung und Lagerung von Lebensmitteln i.S. von Ziff. I.I. des Anhangs I zum ElektroG, deren gesonderte Erfassung für die Verwertung auf Grund ihres Schadstoffgehaltes geboten ist.
- (10) Schrott (ASN 200140) ist ein metallischer Wertstoff, wie er auch in Haushaltungen nach Art und Menge üblicherweise anfällt.
- (11) Fahrzeugwracks und Anhänger (ASN 160104).

Zweiter Abschnitt

§ 15

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die vom Abfallerzeuger und -besitzer nach Maßgabe dieser Satzung überlassenen Abfälle, werden vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten zu den zugelassenen Sammelstellen, Verwertungs- und Entsorgungsanlagen gebracht. Abfälle, die von der Entsorgung oder lediglich vom Einsammeln und Transport ausgeschlossen sind, werden von dem Abfallerzeuger und -besitzer sowie durch den von ihnen beauftragten Dritten zu den zugelassenen Sammelstellen, Verwertungs- und Entsorgungsanlagen gebracht. Die Anlieferung hat nach den jeweils geltenden Benutzungsordnungen der Abfallentsorgungsanlagen zu erfolgen.
- (2) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen.
Folgende Abfälle werden getrennt eingesammelt:
1. Restabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
 2. sperrige Abfälle
 3. Bioabfälle
 4. Problemstoffe
 5. Wertstoffe
 6. elektronische Geräte (Haushaltgeräte)
 7. sperrige schadstoffhaltige Geräte (Haushaltkühlgeräte).

§ 16

Anforderungen an die Abfallgefäße

- (1) Für die Abholung durch die Abfallsammelfahrzeuge sind die Abfälle in den zugelassenen Gefäßen bereitzustellen; andere Gefäße werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen werden zur Abfuhr:
1. Gefäße aus Kunststoff (gemäß EN 840-1 und EN 840-2) für Restabfälle gemäß § 14 Abs. 3:
 - 80 l - Restabfallgefäß (nur Wohngrundstücke) mit einem zulässigen Gesamtgewicht (Eigengewicht und Füllgewicht) von 40 kg
 - 120 l - Restabfallgefäß mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 60 kg
 - 240 l - Restabfallgefäß mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 100 kg
 - 1,1 cbm MGB für Restabfälle mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 500 kg.
 2. Gefäße aus Kunststoff für Bioabfall gemäß § 14 Abs. 5:
 - 120 l - Biotonne mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 60 kg
 - 240 l - Biotonne mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 100 kg
 - 1,1 cbm Bio-Container mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 500 kg.
- Alle Abfallgefäße sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) ausgerüstet. Der Landkreis kann die Verwendung anderer Gefäße (z.B. Blechtonnen) zulassen.

- (2) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von diesem bestimmten Stelle Art, Größe und Anzahl der von ihnen benutzten Abfallgefäße zu melden.
Für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke bzw. Nutzobjekte sollte mindestens eine Behälterkapazität von 10 Liter pro Woche bereitstehen.
Wenigstens ist ein Restabfallgefäß je Wohngrundstück vorzuhalten.
Ist ein Grundstück sowohl als Wohngrundstück als auch als Gewerbe angemeldet, sind getrennte Abfallgefäße vorzuhalten, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
Der Landkreis ist berechtigt, die Art, Größe und Zahl der Abfallgefäße zu bestimmen, wenn dies für das ordnungsgemäße Einsammeln erforderlich erscheint.
- (3) Für gelegentlichen Mehranfall von Abfällen müssen
- zugelassene Restabfallsäcke mit einem Volumeninhalt von 70 Litern, die die Aufschrift der Entsorgerfirma tragen, verwendet werden oder
 - zugelassene Papiersäcke mit einem Volumeninhalt von 120 Litern für kompostierbare Gartenabfälle eingesetzt werden.
- Die Restabfallsäcke oder Papiersäcke für kompostierbare Gartenabfälle sind gegen ein Entgelt bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Einrichtungen, Entsorgerfirmen oder in bestimmten Verkaufsstellen zu beziehen. Die Restabfallsäcke werden im Rahmen der Entsorgung der Restabfallgefäße mitgenommen, wenn sie zugebunden neben dem Restabfallgefäß stehen.
Papiersäcke für kompostierbare Gartenabfälle werden im Rahmen der Bioabfallsammlung mitgenommen, wenn sie zugebunden neben der Biotonne stehen und für das Grundstück eine Biotonne angemeldet ist.

§ 17

Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallgefäße

- (1) Die Abfallgefäße werden grundsätzlich vom Landkreis bzw. von durch ihn beauftragten Dritten gestellt. Ausnahmen hiervon können sich in Anwendung von § 16 Abs. 1, Satz 5 ergeben.
Mietgefäße werden bei der Bemessung der Abfallgebühren berücksichtigt.
- (2) Die vom Landkreis bzw. von durch ihn beauftragten Dritten gestellten Abfallgefäße bleiben im Eigentum des Landkreises bzw. des beauftragten Dritten und werden von ihnen unterhalten und bei Bedarf erneuert.
Der Grundstückseigentümer ist zum sorgfältigen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Abfallgefäßen verpflichtet. Beschädigungen oder Verluste sind dem Landkreis bzw. der EGLZ mbH unverzüglich anzuzeigen.
Rechte des Eigentümers werden in Vertretung durch den Landkreis gegenüber dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Dritten geltend gemacht.
Der Grundstückseigentümer haftet bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung und Behandlung in Form von Schadenersatz und ist verpflichtet, eigenverantwortlich den Zugriff anderer Personen zu den Abfallgefäßen durch geeignete Maßnahmen abzuwehren.
- (3) Reichen die Abfallgefäße nicht mehr aus, so haben die Anschlusspflichtigen dies dem Landkreis bzw. der EGLZ mbH unverzüglich unter Angabe des zusätzlichen Bedarfs schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für einen einmaligen Mehranfall.
- (4) Die aufgestellten Abfallgefäße sind den Grundstücken zugeordnet. Der Standplatz für die Abfallgefäße ist vom Anschlusspflichtigen auf seinem Grundstück herzustellen und zu unterhalten. Standplätze können durch mehrere Haushalte / Grundstücke gemeinschaftlich genutzt werden.
Eine Umstellung ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den Landkreis statthaft.
- (5) Die zugelassenen Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Abfallgefäße und Abfallsäcke sind am Gehwegrand, ist kein Gehweg vorhanden, am äußersten Rand der

Fahrbahn bereitzustellen. Fußgänger und der Straßenverkehr dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis kann in Abstimmung mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen und den Entsorgungsunternehmen weitere Stellplätze festlegen. Diese sind ortsüblich bekannt zugeben.

In besonderen Fällen bestimmt der Landkreis den konkreten Standort für die Bereitstellung der Abfallgefäße.

Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

- (6) Soweit Abfallbehälter mit einem Volumen von 1,1 cbm durch den Landkreis vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt werden, gilt:
 1. Der Standplatz ist in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges einzurichten, in der Regel ist eine Entfernung von 15 m zulässig.
 2. Die Transportwege dürfen nicht über Stufen, Absätze oder Treppen führen.
- (7) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (8) Die Abfallgefäße dürfen nur zur Aufnahme der vorgesehenen Abfälle im Sinne des § 16 Abs. 1 verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten.
Abfälle dürfen nicht in die Abfallgefäße eingestampft, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände und Abfälle, die die Abfallgefäße oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße gefüllt werden.
- (9) Nicht zu leerende Abfallgefäße an festen Standplätzen sind eindeutig mit beim Landkreis erhältlichen Plaketten zu kennzeichnen.
- (10) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, die wegen ihrer Lage und den Verkehrsverhältnissen mit Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, müssen die Abfallgefäße von den Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen, durch Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße gebracht werden. Der konkrete Abholstandort wird vom Landkreis in Abstimmung mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen und den Grundstückseigentümern bestimmt und dem Anschlusspflichtigen mitgeteilt.
Ist eine Bereitstellung von Abfällen nach Satz 1 bei Einzelgrundstücken durch den Anschlusspflichtigen aus zwingenden Gründen nicht möglich, so ist der Landkreis nicht verpflichtet, den Transport des Abfalls vom Grundstück zur nächstgelegenen, durch Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße durchzuführen. Der Landkreis kann im Auftrag des Anschlusspflichtigen und auf dessen Kosten eine entsprechende Dienstleistung organisieren.
- (11) Für anschlusspflichtige Grundstücke, für die wegen ihrer Lage und Verkehrsverhältnisse keine Abfallgefäße aufgestellt werden, können Sonderregelungen zur ausschließlichen Entsorgung der Restabfälle mit Restabfallsäcken (Sackentsorgung) getroffen werden.
- (12) Getrennte Sommer- und Wintertouren sind in Abstimmung mit den betroffenen Stadt- und Gemeindeverwaltungen und den Entsorgungsunternehmen ortsüblich durch den Landkreis bekannt zugeben.
- (13) Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen vorübergehend mit den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahrbar (z.B. wegen Baumaßnahmen, Witterungsbedingungen und dgl.), so haben die Anschlusspflichtigen die Abfallgefäße in diesem Zeitraum zur nächstgelegenen und mit dem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße

oder zu einem Sammelplatz zu bringen. Die Abfallgefäße sind dann ggf. zu kennzeichnen (Anhänger mit Hausnummer).

- (14) Falls die Bereitstellung gemäß Abs. 5 dem Anschlusspflichtigen nicht zuzumuten ist, sind in Abstimmung mit den zuständigen Stadt- und Gemeindeverwaltungen Sonderregelungen durch den Landkreis zu treffen.
- (15) Die Standplätze und Transportwege sind durch die Anschlusspflichtigen oder die von ihnen Beauftragten stets sauber und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Bei Glätte sind sie abzustumpfen.
- (16) Der Standplatz und der Transportweg müssen ausreichend befestigt sein, um das Absetzen und den Transport der Abfallgefäße zuzulassen.
- (17) Die Abfallgefäße werden nur entleert, wenn sie mit einem gültigen elektronischen Datenträger (Chip) ausgerüstet sind.
- (18) Fallen Abfälle nur saisonbedingt auf gewerblich genutzten Grundstücken an, die dem Anschlusszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Menge anzuzeigen.
- (19) Den Überlassungspflichtigen ist das Verbringen von Abfällen neben Abfallbehälter der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf der Allgemeinheit zugänglichen Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

§ 18

Häufigkeit und Zeit der Entsorgung von Restabfällen und sperrigen Abfällen

- (1) Die Entsorgung der Restabfallgefäße erfolgt in der Regel 14-tägig (Regelanschluss). Der Grundstückseigentümer bzw. dessen Beauftragter kann entsprechend dem Bedarf das / die Restabfallgefäß(e) am Abfuhrtag in der für die Entsorgung der Restabfälle vorgesehenen Woche bereitstellen.
- (2) Auf Grund der begrenzt zur Verfügung stehenden Stellplätze werden abweichend zu Abs. 1 im Neubaugebiet Ebersbach (Oberland), die 1,1 cbm MGB für Restabfall in einem wöchentlichen Rhythmus entleert. Eine Umstellung auf den Regelanschluss nach Abs. 1 ist aus logistischen Gründen immer nur für ein komplettes Wohngebiet möglich.
- (3) Der für die Abholung der Restabfallgefäße in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben (Abfallkalender des Landkreises).
Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am darauffolgenden Werktag, sofern keine andere Mitteilung durch den Landkreis erfolgt.
Muss der Zeitpunkt für die Abfuhr verlegt werden, so wird dies rechtzeitig durch den Landkreis bekannt gegeben.
- (4) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallgefäße aufgenommen werden können, werden durch die Abfuhr der sperrigen Abfälle auf Bestellung zweimal im Jahr abgeholt. Sperrmüllkarten sind bei den vom Landkreis bekannt gegebenen Einrichtungen, Entsorgerfirmen oder in bestimmten Verkaufsstellen erhältlich. Die Abholung erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen der Sperrmüllkarte bei der EGLZ mbH.
Die Antwortkarte muss vom Absender ausgefüllt und ausreichend frankiert in einem Umschlag an die EGLZ mbH gesandt werden.
Ohne Vorliegen einer Sperrmüllkarte erfolgt keine Entsorgung sperriger Abfälle.
Sperriger Abfall muss handlich abgepackt und gegebenenfalls gebündelt bereitgestellt

werden.

Sperriger Abfall wird nur bis zu einem Gesamtvolumen von 1,5 cbm pro Abfuhr sowie einem Gewicht bis zu 50 kg pro Einzelteil und in Abmessungen bis höchstens 0,80 m x 1,20 m x 2,00 m je Einzelstück abgefahren.

- (5) Sperrige Abfälle sowie Haushaltgeräte und Kühlgeräte sind am mit der Sperrmüllkarte bekannt gegebenen Entsorgungstag bis 6.00 Uhr dort bereitzustellen, wo üblicherweise auch die Abfallgefäße bereitgestellt werden.
- (6) Sperriger Abfall aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen darf von den Erzeugern und Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis dafür vorgesehenen Annahmestellen bzw. zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. In diesem Fall gelten für die selbst angelieferten Abfälle die Gebühren laut Benutzungsordnung der jeweiligen Anlage.
- (7) Haushaltsauflösungen fallen nicht unter die Sammlung sperriger Abfälle gemäß Abs. 3.

§ 19

Häufigkeit und Zeit der Entsorgung von Bioabfällen, Papier, Pappe und Glas

- (1) Die Biotonne wird aus hygienischen Gründen einmal in 14 Tagen entleert, abwechselnd zur Restabfallentsorgung.
- (2) Der für die Abholung der Biotonnen in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben (Abfallkalender des Landkreises). Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am darauffolgenden Werktag, sofern keine andere Mitteilung durch den Landkreis erfolgt. Muss der Zeitpunkt für die Abfuhr verlegt werden, so wird dies rechtzeitig durch den Landkreis bekannt gegeben.
- (3) Weihnachtsbäume sind in Abmessungen bis höchstens 2 Meter Länge je Baum und nicht in Bündeln neben der Biotonne zur Entsorgung bereitzustellen. Weihnachtsbäume werden nur für an die Bioabfallsammlung angeschlossene Grundstücke entsorgt.
- (4) Die Abfallerzeuger und / oder -besitzer haben folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen nach Arten getrennt zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelstellen / Containerplätzen zu bringen:
 - Papier / Zeitungen sowie Pappe / Kartonagen, soweit sie nicht über die Biotonne entsorgt werden;
 - Flaschen und andere Behältnisse aus Glas, sortiert nach Grün-, Weiß- und Braunglas (andersfarbiges Glas gehört in den Wertstoffcontainer für Grünglas).
- (5) Betrieben, Handelseinrichtungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen ist die Nutzung der Wertstoffcontainer für Papier, Pappe und Kartonagen nicht gestattet. Sie haben Papier, Pappe und Kartonagen in eigener Verantwortung zu verwerten.
- (6) Die im Abs. 4 genannten Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer einzuwerfen. Das Ablagern von Abfällen zur Beseitigung in oder neben den Wertstoffcontainern oder an Sammelstellen ist nicht zulässig. Die Wertstoffcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Die Standorte der Wertstoffcontainer bzw. die zentralen Sammelstellen und deren Einwurfzeiten bzw. Annahmezeiten werden amtsüblich bekannt gegeben.
- (7) Für die Sammlung der Leichtfraktion i.S. der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom

27. August 1998 (BGBl. I S. 2379) im Rahmen des DSD sind die haushaltsnah aufgestellten gelben Wertstofftonnen bzw. die gelben Wertstoffsäcke, ersatzweise auch durchsichtige Müllsäcke, zweckentsprechend zu nutzen.

- (8) Der Landkreis behält sich vor, über die in den vorgenannten Absätzen aufgeführten Abfälle zur Verwertung hinaus, die getrennte Sammlung weiterer Abfälle zur Verwertung vorzubereiten.

§ 20 Problemstoffe

- (1) Die Abholung der Problemstoffe (§ 14 Abs. 7) erfolgt einmal im Quartal an Sammelplätzen (Schadstoffmobil). Diese werden vom Landkreis rechtzeitig im Abfallkalender des Landkreises bekannt gegeben.
- (2) Für Altöl gelten die Bestimmungen der Altölverordnung (AltöV) vom 16. April 2002 (BGBl. I Nr.26 S. 1360).
Für die Batterieentsorgung gelten die Bestimmungen der Batterieverordnung (BattV) vom 02. Juli 2001 (BGBl. I Nr. 33 S. 1486).

Dritter Abschnitt

§ 21 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Entsorgung von Abfällen Gebühren und Entgelte nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 SächsABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die nach § 7 Abs. 1 bis 3 ausgeschlossenen Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder entgegen § 7 Abs. 6 mit anderen Abfällen vermischt;
 2. den Vorschriften über den Anschlusszwang und der Überlassungspflicht nach § 8 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt;
 3. entgegen § 9 Abs. 5 eine gewerbliche Sammlung von Abfällen durchführt, ohne diese vorher beim Landratsamt Löbau-Zittau angezeigt und die geforderten Unterlagen eingereicht zu haben;
 4. der Anmeldung und Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt;
 5. entgegen § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Abfälle überlässt;
 6. den Vorschriften zur ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abfälle in den zugelassenen Abfallgefäßen nach § 16 Abs. 1 bis 3 nicht nachkommt;
 7. den Vorschriften zur ordnungsgemäßen Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallgefäße nach § 17 Abs. 1 bis 19 nicht nachkommt;
 8. die Abfallgefäße oder die sperrigen Abfälle außerhalb der festgelegten Zeit nach § 18 Abs. 3, 4, 5 und 7 zur Abholung bereitstellt;
 9. den Vorschriften zur ordnungsgemäßen Trennung und Benutzung nach § 19 Abs. 1 bis 8 nicht nachkommt;
 10. den Vorschriften zur getrennten Sammlung von Problemstoffen nach § 20 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln nach § 17 Abs. 2 SächsABG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWiS) vom 03. Dezember 2003 außer Kraft.

ausgefertigt:

Zittau, den

Günter Vallentin
Landrat

Anhang zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Löbau-Zittau

Problemstoffe gemäß § 14 Abs. 1 und 7 der Abfallwirtschaftssatzung

Abfallschlüsselnummer (ASN)	Abfallbezeichnung
200113	Lösemittel
200114	Säure
200115	Lauge
200117	Fotochemikalien
200119	Pestizide
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200126	Öle und Fette
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
200132	Arzneimittel
200133	Batterien und Akkumulatoren
160507	gebrauchte anorganische Laborchemikalien
160508	gebrauchte organische Laborchemikalien
160209	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
150110	Verpackungen mit schädlichen Restanhaftungen
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien mit schädlichen Verunreinigungen
160505	Gase in Druckbehältern, Aerosole